



Straf- und Justizvollzugsgesetz (Änderung; Verbot von Konversionspraktiken)

A. Ausgangslage

Die am 17. Mai 2021 von den Kantonsrätinnen und Kantonsräten Florian Heer, Winterthur, Brigitte Rösli, Illnau-Effretikon, Melanie Berner, Zürich, Andrea Gisler, Gossau, und Lorenz Schmid, Männedorf, eingereichte Motion KR-Nr. 183/2021 betreffend Konversionstherapien, diskriminierende Umpolungstherapien für LGBTIQ-Personen verbieten verlangt die Einführung eines gesetzlichen Verbots von Konversionstherapien auf dem Gebiet des Kantons Zürich. Das Verbot soll insbesondere für Minderjährige und Erwachsene gelten, deren Einwilligung zur Durchführung der Konversionsbehandlung auf einem Willensmangel beruht. Die Motion wurde am 6. November 2023 vom Kantonsrat mit 90 zu 74 Stimmen bei fünf Enthaltungen an den Regierungsrat zur Ausarbeitung einer entsprechenden Regelung innert zweier Jahren überwiesen.

Zur Umsetzung der Motion braucht es eine Änderung des Straf- und Justizvollzugsgesetzes (StJVG, LS 331). Das StJVG wurde am 19. Juni 2006 erlassen und ist auf den 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Das Gesetz enthält im 2. Abschnitt das kantonale Übertretungsstrafrecht und regelt im 3. Abschnitt den Justizvollzug. In Übereinstimmung mit der Forderung der Motion nach einem gesetzlichen Verbot von Konversionstherapien sollen die Bestimmungen des Übertretungsstrafrechts im StJVG mit einer entsprechenden Regelung ergänzt werden.

B. Ziel der Motion

Ziel der Motion ist es, ein gesetzliches Verbot zur Durchführung von Konversionstherapien zu schaffen. Der Begriff «Konversionstherapien» umfasst gemäss Motion Therapien, die zum Ziel haben, die sexuelle Orientierung von lesbischen, schwulen und bisexuellen Menschen oder die Geschlechtsidentität von trans Menschen zu «verändern». Der Grundgedanke für diese Therapien liegt gemäss der Motion darin, dass das LGBTIQ¹-Sein

¹ Abkürzung aus dem Englischen für Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans-, intergeschlechtliche- und queere Personen.

in gewissen Gemeinschaften als «Krankheit» und «Symptom» angesehen wird. Aus diesem Grund sollen sich «Betroffene» in sogenannten «reparativen Behandlungen» therapieren lassen, damit ihre «Krankheit» und damit einhergehenden «Symptome» «repariert» werden.

Vor diesem Hintergrund fordern die Motionärinnen und Motionäre erstens ein absolutes Verbot der Durchführung von Konversionstherapien bei Personen unter 18 Jahren. Dies mit der Begründung, dass Jugendliche und junge Erwachsene besonders verletzlich sind und durch Konversionstherapien in psychische Krisen bis hin zu Depressionen gestürzt oder zum Suizid getrieben werden können. Zweitens soll die Durchführung von Konversionstherapien auch bei Personen, die zwar das 18. Lebensjahr vollendet haben, deren Einwilligung zur Durchführung der Konversionstherapien aber auf einem Willensmangel beruht, untersagt werden. Laut Motionärinnen und Motionären liegt ein Willensmangel beispielsweise dann vor, wenn «die Therapeutin» bzw. «der Therapeut» die zu behandelnde Person nicht über die negativen oder schädlichen Folgen der Behandlung aufklärt. In diesem Zusammenhang sprechen die Motionärinnen und Motionäre auch von einem Willensmangel, wenn «die Therapeutin» bzw. «der Therapeut» zielgerichtet Einfluss auf die sexuelle Orientierung und/oder die selbst empfundene geschlechtliche Identität des oder der Betroffenen zu nehmen versucht. Drittens verlangen die Motionärinnen und Motionäre, dass auch das Bewerben, Anbieten oder Vermitteln von Konversionstherapien untersagt wird.

C. Gesetzgebungskompetenz des Kantons

Die Einführung eines Verbots von Konversionstherapien soll im Rahmen des kantonalen Übertretungsstrafrechts erfolgen. Art. 123 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV, SR 101) hält fest, dass die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts Sache des Bundes ist. Gemäss Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311) bleibt den Kantonen die Gesetzgebung über das Übertretungsstrafrecht insoweit vorbehalten, als es nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist. In diesem Sinne erstreckt sich die Kompetenz der Kantone im Rahmen des Übertretungsstrafrechts einzig auf Gebiete, die nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung sind (vgl. zum Ganzen: Andreas Donatsch/Gunhild Godenzi/Brigitte Tag, Strafrecht I, Verbrechenlehre, Zürich 2022, 10. Auflage, S. 16 f.). Darüber hinaus ist



eine Regelung im kantonalen Übertretungsstrafrecht nur zulässig, wenn auf Bundebene der strafrechtliche Schutz eines Rechtsguts nicht durch ein geschlossenes System von Normen geregelt wird. Es darf somit kein qualifiziertes Schweigen des nationalen Gesetzgebers vorliegen, der damit konkludent zum Ausdruck bringt, dass bestimmte Verhaltensweisen im kantonalen Recht straffrei sein sollen. Entsprechend können Kantone Verhaltensweise mit Busse bestrafen (Art. 103 i.V.m. Art. 106 Abs. 1 StGB), die weder im nationalen Strafrecht geregelt sind noch durch ein qualifizierteres Schweigen straflos bleiben sollen. Darüber hinaus können die Kantone im Rahmen des kantonalen Übertretungsstrafrechts den Allgemeinen Teil des StGB ausdrücklich für anwendbar erklären, der auf diese Weise Bestandteil des kantonalen Rechts wird (vgl. Stephan Schlegel, in: Wolfgang Wohlers/Gunhild Godenzi/Stephan Schlegel, Handkommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch [Handkommentar StGB], Bern 2020, 4. Auflage, Kommentar zu Art. 335 N 3).

Vorliegend ist das gesetzliche Verbot von Konversionstherapien nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung und folglich nicht im Strafgesetzbuch geregelt. Es liegt im Weiteren auch kein geschlossenes System an Normen bzw. ein qualifiziertes Schweigen des nationalen Gesetzgebers vor, welcher das Durchführen von Konversionstherapien nicht unter Strafe stellen will. Vor diesem Hintergrund hat der Kanton Neuenburg im Jahr 2023, als erster Kanton in der Schweiz, ein gesetzliches Verbot von Konversionstherapien im kantonalen Übertretungsstrafrecht geschaffen (vgl. Art. 9 Code pénale neuchâtelois, RSN 312.0). In Übereinstimmung mit den bundesrechtlichen Vorgaben ist der Kanton Zürich gestützt auf Art. 335 StGB befugt, das Durchführen von Konversionstherapien sowie das Bewerben, Anbieten oder Vermitteln solcher Praktiken auf dem Gebiet des Kantons Zürich unter Strafe zu stellen und im Übertretungsstrafrecht zu regeln. Darüber hinaus hält § 2 StJVG fest, dass die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches sinngemäss auch für das kantonalen Strafrecht gelten. Das bedeutet, dass bei einem Verbot von Konversionstherapien die Anstiftung dazu ebenfalls strafbar ist (Art. 104 i.V.m. Art. 24 StGB), die Gehilfenschaft (Art. 25 StGB) jedoch nur, wenn dies im kantonalen Übertretungsstrafrecht ausdrücklich vorgesehen wird (vgl. Art. 105 Abs. 2 StGB).

D. Umsetzung

Das kantonale Straf- und Justizvollzugsgesetzes soll im 2. Abschnitt «Kantonales Übertretungsstrafrecht» um ein Verbot von Konversionstherapien bzw. von



Konversionspraktiken ergänzt werden. Der neue § 13 a Abs. 1 VE-StJVG kodifiziert eine Legaldefinition von «Konversionspraktiken», deren Ausübung neu im Kanton Zürich mit Busse bestraft werden soll. Aufgrund der nachweislich schädlichen Wirkung von Konversionspraktiken auf die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen wird dessen Ausübung bei Personen unter 18 Jahren absolut verboten (§ 13 Abs. 1 lit. a VE-StJVG). Bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, deren Einwilligung zur Durchführung der Konversionspraktiken aber auf einem Willensmangel beruht, wird die Ausübung von Konversionspraktiken ebenfalls untersagt (§ 13 Abs. 1 lit. b VE-StJVG). Darüber hinaus soll in § 13 Abs. 2 VE-StJVG auch das Bewerben, Anbieten oder Vermitteln von Konversionspraktiken (sogenannte von § 13 Abs. 1 VE-StJVG unabhängige Vorbereitungshandlungen) unter Strafe gestellt werden. Strafbar ist nach § 13 a Abs. 3 auch die Gehilfenschaft zur Ausübung von Konversionspraktiken (§ 13 a Abs. 1 VE-StJVG) sowie zum Bewerben, Anbieten oder Vermitteln von Konversionspraktiken (§ 13 a Abs. 2 VE-StJVG). Nicht von dem in § 13 a Abs. 1 und 2 VE-StJVG statuierten Verbot erfasst sind professionell begleitete ergebnisoffene Hilfs- und Unterstützungsleistungen zum freien Ausdruck der eigenen romantischen oder sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität wie psychosoziale oder psychotherapeutische Massnahmen gemäss Richtlinien der entsprechenden Berufsverbände oder medizinisch indizierte Massnahmen zur Geschlechtsangleichung (§ 13 a Abs. 4 lit. a und b VE-StJVG). Diese Massnahmen sind ausserdem von der Bestrafung der Gehilfenschaft (§ 13 a Abs. 3 VE-StJVG) ausgenommen.

E. Auswirkungen

Aufgrund der überschaubaren Anzahl der zu erwartenden Fälle ist von einem sehr geringen personellen und finanziellen Mehraufwand für den Kanton bzw. die Statthalterämter und die kantonalen Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte sowie für die Polizei auszugehen.

**F. Regulierungsfolgeabschätzung**

Die Gesetzesänderung ist nicht mit Auswirkungen auf Unternehmen im Sinn des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) verbunden. Deshalb ist keine vertiefte Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen.

G. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs finden sich in der nachfolgenden synoptischen Darstellung.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG) (vom 19. Juni 2006)</p>	<p>Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG) (vom; Änderung; Verbot von Konversionspraktiken)</p> <p><i>Der Kantonsrat,</i></p> <p>nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom (...),</p> <p><i>beschliesst:</i></p> <p>I. Das Straf- und Justizvollzugsgesetz vom 19. Juni 2006 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>2. Abschnitt: Kantonaes Übertretungsstrafrecht</p>	<p>2. Abschnitt: Kantonaes Übertretungsstrafrecht</p> <p><i>Konversionspraktiken</i></p>	<p>In der Marginalie sowie im Gesetzestext von § 13 a wird bewusst auf den Begriff «Konversionstherapien» verzichtet und stattdessen auf die Begriffe «Konversionspraktiken» bzw. «Praktiken» zurückgegriffen. Der Begriff «Konversionstherapie» ist insofern problematisch, als er zum einen impliziert, dass die eigene sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität oder die selbst gewählte Beziehungs- oder Ausdrucksform therapierbar sei. Zum anderen erweckt der Begriff «Therapie» den Eindruck, dass es sich bei «Konversionstherapien» um wissenschaftlich anerkannte oder medizinisch indizierte Behandlungen durch Medizinalpersonen handeln könnte. Allerdings handelt es sich bei «Konversionstherapien» weder um Heilbehandlungen im medizinischen bzw. psychologischen Sinn noch werden diese mehrheitlich von medizinisch ausgebildeten Fachpersonen durchgeführt. So werden in der Praxis «Konversionstherapien» in vielen Fällen von Coaches wie Lebens- und Sexualberaterinnen und -beratern oder selbsternannten Heilerinnen und Heilern angeboten. Mit dem Begriff «Konversionspraktiken» soll dem vorbelasteten Begriff der «Konversionstherapie» entgegengewirkt werden. Vor diesem Hintergrund steht der Begriff «Konversionspraktiken» vorliegend für jegliche Praktiken, die neben medizinischen Fachpersonen namentlich von</p>

**Geltendes Recht****Vorentwurf****Erläuterungen**

selbsternannten Therapeutinnen und Therapeuten, Heilerinnen und Heilern, Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Coaches und Sexualberaterinnen und -beratern ausgeübt werden.

§ 13 a. 1 Mit Busse wird bestraft, wer Praktiken ausübt, die darauf ausgerichtet sind, die romantische oder sexuelle Orientierung, die Geschlechtsidentität oder den Geschlechtsausdruck einer Person zu ändern oder zu unterdrücken,

§ 13 a Abs. 1 kodifiziert eine Legaldefinition von «Konversionspraktiken», deren Ausübung neu im Kanton Zürich mit Busse bestraft werden soll. Die hier gewählte Legaldefinition von «Konversionspraktiken» trägt erstens dem Umstand Rechnung, dass Konversionspraktiken die freie Entscheidung, romantische sowie sexuelle Beziehungen mit Personen der eigenen Wahl unabhängig des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung beeinträchtigen. In diesem Sinne stehen insbesondere Praktiken im Vordergrund, die darauf ausgerichtet sind, die Bi- oder Homosexualität einer Person zu ändern oder zu unterdrücken. Zweitens umfasst die Legaldefinition von § 13 a Abs. 1 auch Praktiken zur Unterdrückung oder Veränderung nicht «normkonformer» Geschlechtsidentitäten und -ausdrucksformen. Insofern trägt die vorliegende Legaldefinition dem Umstand Rechnung, dass auch trans Personen, nicht-binäre und nicht endogeschlechtliche Personen überdurchschnittlich oft von Konversionspraktiken betroffen sind.

a. die unter 18 Jahre alt ist; oder

Aufgrund der nachweislich schädlichen Wirkung von Konversionspraktiken auf die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen wird dessen Ausübung bei Personen unter 18 Jahren absolut verboten. Mit anderen Worten: Wer solche Praktiken bei Personen unter 18 Jahren ausübt, kann sich nicht darauf berufen, dass diese in die Konversionspraktiken eingewilligt hätten. Der Grund für ein absolutes Verbot rechtfertigt sich, dass Konversionspraktiken bei den betroffenen Minderjährigen grosse Leiden auslösen und zu schwerwiegenden psychischen Schädigungen bis hin zur Suizidalität führen können. In diesem Sinne gefährden Konversionspraktiken die physische und psychische Integrität von Personen unter 18 Jahren. Im Sinne von Art. 11 Abs. 1 BV, welcher ein staatlicher Schutz der Kinder und Jugendlichen statuiert, sowie der in der UNO-Kinderrechtskonvention (SR 0.107) verankerten Kinderrechte – insbesondere das Kindeswohl – sind Kinder und Jugendliche aufgrund ihrer Verletzlichkeit

**Geltendes Recht****Vorentwurf****Erläuterungen**

- b. die das 18. Lebensjahr vollendet hat, deren Einwilligung zur Durchführung auf einem Willensmangel beruht.

besonders vor Konversionspraktiken zu schützen (vgl. UNO-Kinderrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkungen Nr. 20, Rechte von Jugendlichen, N 33).

Konversionspraktiken können für die betroffenen Personen schwerwiegende Folgen für deren physische sowie psychische Gesundheit und Integrität haben. Insbesondere bei LGBTIQ-Personen führen Konversionspraktiken zu Traumatisierungen und Stigmatisierungen. Den Betroffenen wird ein starkes Gefühl der Schuld und Scham vermittelt, in dem ihre Lebens- und Identifikationsweisen, die von einer heteronormativen und binären Norm abweichen, als behandlungswürdig angesehen werden (Davide Gioiello, Strafbarkeit von Massnahmen zur «Heilung» von Homosexualität, in: Weblaw, Bern 2022, S. 5 f.). Aus einer grund- und menschenrechtlichen Perspektive gefährden Konversionspraktiken das Recht eines jeden Menschen auf das für ihn erreichbare Höchstmass an körperlicher und geistiger Gesundheit (Art. 12 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, SR 0.103.1) sowie das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit (Art. 10 Abs. 2 BV). Im Extremfall können als Folge von Konversionspraktiken auch das Recht auf Leben sowie das Verbot grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung tangiert sein (Art. 10 Abs. 1 und 3 BV). Dies in Fällen, in denen die entsprechenden Behandlungsfolgen zur Suizidalität führen oder grosse körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden verursachen (UNO-Menschenrechtsrat, Report on practices of so-called “conversion therapy”, vom 1. Mai 2020. UNO-Dok. A/HRC/44/53, N 62 ff.). Darüber hinaus gefährden die aus den Konversionspraktiken resultierenden Zwangswirkungen das Recht auf Privatsphäre der Betroffenen und damit deren Freiheit in Bezug auf die Wahl ihres Beziehungslebens (Art. 13 BV). Diese Freiheit garantiert jedem Menschen das Recht sexuelle Beziehungen zu anderen Menschen jeglichen Geschlechts einzugehen (zum Ganzen: Regina Kiener/Walter Kälin/Judith Wyttenbach, Grundrechte, 4. Auflage, Bern 2024, N 703). Ebenfalls geschützt ist die Geschlechtsidentität eines jeden Menschen. Zielen Konversionspraktiken ausschliesslich auf die Konversion von LGBTIQ-Personen aufgrund ihres Geschlechts (Transsein oder Intergeschlechtlichkeit) oder ihrer

**Geltendes Recht****Vorentwurf****Erläuterungen**

Lebensform (sexuelle Orientierung) ab, ist zudem das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) tangiert (UNO-Menschenrechtsrat, Report on practices of so-called “conversion therapy”, vom 1. Mai 2020. UNO-Dok. A/HRC/44/53, N 59). Aus den genannten Grund- und Menschenrechten fliesst eine staatliche Schutzpflicht. Mit dem neuen § 13 a Abs. 1 lit. b kommt der Kanton Zürich dieser staatliche Schutzpflicht nach und stellt die Ausübung von Konversionspraktiken bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, deren Einwilligung zur Durchführung aber auf einem Willensmangel beruht, unter Strafe.

Allerdings können Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts (Art. 10 Abs. 2 BV) in Konversionspraktiken einwilligen. Eine Einwilligung in Konversionspraktiken ist nur unter den Voraussetzungen wirksam, dass sie frei und in eigenverantwortlicher Weise erfolgt (vgl. zum Ganzen: Andreas Donatsch/Gunhild Godenzi/Brigitte Tag, a.a.O., S. 266 ff.). Darüber hinaus muss der oder die Einwilligende in der Lage sein, die Sachlage, in der sie oder er sich befindet, richtig zu erkennen, die Tragweite des Eingriffs bzw. der Konversionspraktiken zu beurteilen sowie entsprechend zu handeln. Die Zustimmung in Konversionspraktiken darf an keinem Willensmangel leiden, d.h. nicht unter dem Einfluss von Zwang, Drohung oder Irrtum erteilt werden. Dabei wird auf den zivilrechtlichen Begriff des Willensmangels abgestellt (vgl. Art. 107 Ziff. 2 und 3 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210; Art. 10 Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, SR 211.231; Art. 23 ff. Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht], SR 220). Insgesamt muss die Einwilligung als eigenverantwortlicher Entscheid des Rechtsgutträgers bzw. -trägerin erachtet werden können.

² Wer solche Praktiken bewirbt, anbietet oder vermittelt, wird mit Busse bestraft.

§ 13 a Abs. 2 bestraft das Bewerben, Anbieten oder Vermitteln von Konversionspraktiken. Neben der Ausübung selbst (vgl. § 13 a Abs. 1) ist auch

**Geltendes Recht****Vorentwurf****Erläuterungen**

³ Die Gehilfenschaft ist strafbar.

bereits das Anbieten, Bewerben und Vermitteln von Konversionspraktiken strafbar. § 13 a Abs. 2 stellt insofern auch Vorbereitungshandlungen unter Strafe, unabhängig davon, ob eine Konversionspraktik im Sinne von § 13 a Abs. 1 auch tatsächlich ausgeübt wird.

Strafbar ist nach § 13 a Abs. 3 auch die Gehilfenschaft zur Ausübung von Konversionspraktiken (§ 13 a Abs. 1) sowie zum Bewerben, Anbieten oder Vermitteln von Konversionspraktiken (§ 13 a Abs. 2). In diesem Sinne ist jeder kausale Tatbeitrag, der die Ausübung oder das Bewerben, Anbieten oder Vermitteln von Konversionspraktiken fördert, sodass sich letztere ohne Mitwirkung des Gehilfen/der Gehilfin anders abgespielt hätten, strafbar (Andreas Donatsch/Stefan Heimgartner/Bernhard Isenring/Ulrich Weder, Orell Füssli Kommentar zum StGB, 21. Auflage, Zürich 2022, Art. 25 N 1). Der Gehilfe oder die Gehilfin muss somit die Erfolgchance der tatbestandserfüllenden Handlung – hier das Ausüben von Konversionspraktiken (vgl. § 13 a Abs. 1) – erhöhen (Andreas Donatsch/Gunhild Godenzi/Brigitte Tag, a.a.O., S. 168). In diesem Sinne wird mit § 13 a Abs. 3 das Erleichtern, das Ermöglichen oder das Unterstützen von Konversionspraktiken und dessen Praktizierenden verboten. Unter die Gehilfenschaft im Sinne von Art. 25 StGB fallen beispielsweise das Zurverfügungstellen einer Lokalität für dessen Ausübung (physische Gehilfenschaft), das Bestärken der Täterin/des Täters in der Ausübung von Konversionspraktiken (psychische Gehilfenschaft) oder tatfördernde Ratschläge und Anleitungen zur Durchführung von Konversionspraktiken (intellektuelle Gehilfenschaft) (Marc Forster, in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger, Basler Kommentar, Strafrecht I, Art. 1–136 StGB, 4. Auflage, Basel 2019, Art. 25 N 20 ff.). Entscheidend ist der Vorsatz, dadurch eine Straftat – hier die entsprechenden Konversionspraktiken – zu fördern, damit letztere erleichtert wird. Dabei genügt ein Eventualvorsatz der Gehilfin/des Gehilfen (Marc Jean-Richard-dit-Bressel, Strafrecht in a nutshell, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen, S. 86 f.). Die Anstiftung zur Ausübung von Konversionspraktiken ist auch ohne ausdrückliche kantonale Regelung strafbar (Art. 104 i.V.m. Art. 24 StGB; vgl. Bemerkungen zur Gesetzgebungskompetenz des Kantons).



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	4 Nicht von Abs. 1 bis 3 erfasst sind	<p>Nicht von dem in § 13 a Abs. 1 und 2 statuierten Verbot erfasst sind professionell begleitete ergebnisoffene Hilfs- und Unterstützungsleistungen zum freien Ausdruck der eigenen romantischen oder sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität wie psychosoziale oder psychotherapeutische Massnahmen gemäss Richtlinien der entsprechenden Berufsverbände oder medizinisch indizierte Massnahmen zur Geschlechtsangleichung. Diese Massnahmen sind ausserdem von der Bestrafung der Gehilfenschaft (§ 13 a Abs. 3) ausgenommen. Vor diesem Hintergrund werden in § 13 a Abs. 4 lit. a und b Ausnahmen normiert, die nicht von § 13 a Abs. 1 bis 3 erfasst sind.</p> <p>Die in § 13 a Abs. 4 lit. a und b formulierten Ausnahmen orientieren sich an medizinisch indizierten Behandlungen und Therapien im Zusammenhang mit dem medizinischen Diagnosebegriff «Geschlechtsinkongruenz». Darunter versteht man in der Medizin eine Nichtübereinstimmung zwischen dem biologischen Geschlecht eines Menschen und dem von ihm psychisch gefühlten (vgl. zum Ganzen: Universität Spital Zürich, Genderdysphorie, www.usz.ch/krankheit/genderdysphorie). Die in diesem Rahmen durchgeführten Behandlungen und Therapien bestehen aus psychotherapeutischen Hilfs- und Unterstützungsleistungen (vgl. § 13 a Abs. 4 lit. a) sowie aus hormonellen und chirurgischen Massnahmen, wie beispielsweise geschlechtsangleichende Operationen (vgl. § 13 a Abs. 4 lit. b).</p>
	a. psychosoziale oder psychotherapeutische Hilfs- und Unterstützungsleistungen, die zum freien Ausdruck der romantischen oder sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität beitragen;	Vgl. Ausführungen oben zu § 13 a Abs. 4.
	b. hormonelle oder chirurgische Massnahmen zur Geschlechtsangleichung, die im Rahmen anerkannter Behandlungen für Geschlechtsinkongruenz medizinisch indiziert sind.	Vgl. Ausführungen oben zu § 13 a Abs. 4.

**Geltendes Recht****Vorentwurf****Erläuterungen**

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 183/2021 betreffend Konversionstherapien, diskriminierende Umpolungstherapien für LGBTIQ-Personen verbieten erledigt ist.